



Amt der
Vorarlberger Landesregierung
Römerstraße 15
6901 Bregenz

Wien, 7. November 2022
GZ 303.389/001–P1–3/22

Entwurf eines Gesetzes über eine Änderung des Landes–Bildungsdirektionsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 19. Oktober 2022, Zahl: PrsG–210–6/LG–35, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt dazu aus der Sicht der Rechnungs– und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

Zur Übertragung von Aufgaben auf die Bildungsdirektion

(1) Mit dem vorliegenden Entwurf soll von der verfassungsgesetzlich eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, sonstige in sachlichem Zusammenhang mit dem Schul– und Erziehungswesen stehende Angelegenheiten der Landesvollziehung auf die Bildungsdirektion zu übertragen, indem die diesbezügliche Verordnungsermächtigung erweitert werden soll.

Die vorgeschlagene Formulierung in § 2 Abs. 1 lit. f des Landes–Bildungsdirektionsgesetzes ermächtigt die Landesregierung mittels Verordnung, soweit dies aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis geboten ist, im Wesentlichen wie bisher die Abwicklung von Förderungen im sachlichen Zusammenhang mit dem Schulwesen (nunmehr klarstellend auch mit dem Erziehungswesen) auf die Bildungsdirektion zu übertragen. Darüber hinaus soll ausdrücklich geregelt werden, dass die Verordnungsermächtigung auch die Übertragung von Aufgaben des Landes, die aus dem Bildungsinvestitionsgesetz resultieren, erfasst.

(2) Der RH weist dazu darauf hin, dass die Länder von der Möglichkeit, an die Bildungsdirektionen weitere Aufgaben – neben den zwingend von diesen zu besorgenden – zu übertragen, in sehr unterschiedlicher Ausprägung Gebrauch gemacht haben. So wurde die Vollziehung des Bildungsinvestitionsgesetzes in allen Ländern – außer in der Steiermark und bislang in Vorarlberg – auf die Bildungsdirektionen übertragen. Durch die uneinheitliche Handhabung der Übertragungskompetenz der Länder ist das Ziel, die Vollziehung möglichst aller Angelegenheiten im Schul– und Erziehungswesen in der Bildungsdirektion zu konzentrieren, in den Ländern unterschiedlich stark verwirklicht. Dadurch

ist ein Vergleich des Vollzugs der Bildungsagenden in den Ländern nur eingeschränkt möglich und bestehen österreichweit mitunter unterschiedliche Ansprechstellen für dieselben schulischen Angelegenheiten.

Der RH wertet daher die – durch die Erweiterung der Verordnungsermächtigung – geplante Übertragung der Vollziehung des Bildungsinvestitionsgesetzes sowie sonstiger in sachlichem Zusammenhang mit dem Schul– und Erziehungswesen stehenden Angelegenheiten der Landesvollziehung auf die Bildungsdirektion für Vorarlberg positiv als eine Maßnahme zur weiteren Konzentration der Vollziehung des Schul– und Erziehungswesens durch eine Behörde pro Land.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:
Beatrix Pilat